

## Infoschreiben vom 22. Dezember 2017

### Inhalt

Seite	Themen	Vorschau
1	Internes	Personelles   Nordring Event 2018
2	Sozialversicherungen	Beiträge und Grenzwerte unverändert
4	Direkte Steuern	Automatischer Informationsaustausch
5	Mehrwertsteuer	Mehrwertsteuersätze ab 01.01.2018

### Internes

#### Personelles

Wir freuen uns, Ihnen einige Neuigkeiten unserer Mitarbeitenden zu verkünden:



**Jens Mancini** ist aufgrund des Weggangs von Daniela Huber zu uns gestossen. Er ist seit Juni 2017 als Sachbearbeiter Treuhand in unserem Team tätig.

Wir heissen ihn herzlich Willkommen und wünschen ihm in der neuen Tätigkeit viel Erfolg.



Seit August 2017 verstärkt **Deborah Birchler** unser Team im Bereich Sachbearbeitung und Sekretariat.

Wir heissen sie ebenfalls herzlich Willkommen und wünschen ihr in der neuen Tätigkeit viel Erfolg.



**Sylvie Noti** wurde im September 2017 Mutter.

Wir gratulieren ihr herzlich zur Geburt ihres Sohnes Liam.



**Fabienne Clénin** hat im Oktober 2017 die Ausbildung zur Treuhänderin mit eidg. Fachausweis erfolgreich abgeschlossen.

Wir gratulieren herzlich und wünschen ihr weiterhin viel Erfolg.



**Manuel Inäbnit** hat im Mai 2017 die Ausbildung zum Fachmann Finanz- und Rechnungswesen mit eidg. Fachausweis erfolgreich abgeschlossen.

Wir gratulieren herzlich und wünschen ihm weiterhin viel Erfolg.



**Pascal Loretz** hat im Oktober 2017 die Ausbildung zum Treuhänder mit eidg. Fachausweis ebenfalls erfolgreich abgeschlossen.

Wir gratulieren herzlich und wünschen ihm weiterhin viel Erfolg.

#### Nordring Event 2018

Am Donnerstag, 7. Juni 2018 um 16.00 Uhr findet der alljährliche Nordring Event statt, zu welchem wir nächstes Jahr wie gewohnt persönlich einladen werden.

# HAGMANN TREUHAND AG

## Sozialversicherungen

Die Beiträge und Grenzwerte der Sozialversicherungen per 1. Januar 2018 bleiben unverändert.

### Beiträge unselbständig Erwerbstätige AHV/IV/EO

<u>(pro Arbeitgeber und Arbeitnehmer)</u>	bisher	unverändert
AHV-Beitrag	4.200%	4.200%
IV-Beitrag	0.700%	0.700%
EO-Beitrag	0.225%	0.225%
<b>AHV/IV/EO-Beitrag</b>	<b>5.125%</b>	<b>5.125%</b>

### Beiträge selbständig Erwerbstätige AHV/IV/EO/FAK

<u>pro Jahr</u>	bisher	unverändert
Maximalsatz	9.65%	9.65%
Untere Beitragsgrenze	CHF 9'400	CHF 9'400
Obere Beitragsgrenze	CHF 56'400	CHF 56'400
Mindestbeitrag	CHF 478	CHF 478
Höchstgrenze Familienausgleichskasse FAK	CHF 148'200	CHF 148'200

Die vollständige Beitragstabelle (Stand am 1. Januar 2016) finden Sie im Merkblatt der Informationsstelle AHV/IV weiterhin auch auf unserer Website unter <http://www.hagmanntrouhand.ch> im Bereich [Dienstleistungen](#) -> [Downloads](#).

### Beiträge nicht Erwerbstätige AHV/IV/EO

<u>pro Jahr</u>	bisher	unverändert
Mindestbeitrag	CHF 478	CHF 478
Höchstbeitrag (50-faches des Mindestbeitrages)	CHF 23'900	CHF 23'900

Nicht erwerbstätige Ehepartner sind weiterhin von der Beitragspflicht befreit, sofern der andere Ehepartner bei der AHV als Erwerbstätige Person gilt und mindestens den doppelten Mindestbeitrag von CHF 956 pro Kalenderjahr entrichtet.

### Arbeitslosenversicherung ALV

<u>(pro Arbeitgeber und Arbeitnehmer bzw. pro Jahr)</u>	bisher	unverändert
ALV-Beitrag (bis Lohnsumme: CHF 148'200)	1.10%	1.10%
ALV-Beitrag (ab Lohnsumme: CHF 148'200)	0.50%	0.50%
Beitragsschwelle ALV	CHF 148'200	CHF 148'200

### Unfallversicherung UVG

<u>(pro Jahr)</u>	bisher	unverändert
Maximal versicherter Verdienst UVG	CHF 148'200	CHF 148'200

# HAGMANN TREUHAND AG

Für selbständig Erwerbstätige, welche sich freiwillig der Unfallversicherung anschliessen, bleiben die Grenzwerte ebenfalls unverändert. Dies gilt auch für die mitarbeitenden Familienangehörigen, welche keinen Barlohn beziehen und keine AHV-Beiträge entrichten.

<u>pro Jahr</u>	bisher	unverändert
Grenzwert (freiwillige Unfallversicherung für Unternehmer)	45%	45%
Grenzwert (freiwillige Unfallversicherung für Familienmitglieder)	30%	30%
Minimal zu versichernder Verdienst (für Unternehmer)	CHF 66'690	CHF 66'690
Minimal zu versichernder Verdienst (für Familienmitglieder)	CHF 44'460	CHF 44'460
Maximal versicherter Verdienst UVG	CHF 148'200	CHF 148'200

Der minimal zu versichernde Verdienst darf bei Teilzeitbeschäftigung bis zu 80 Prozent unterschritten werden.

## Familienzulagen

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 22. November 2017 die Vernehmlassung zur Revision des Familienzulagengesetzes (FamZG) eröffnet. Neu sollen auch arbeitslose Mütter, die eine Mutterschaftsentschädigung beziehen, Anrecht auf Familienzulagen haben. Angepasst werden auch die Voraussetzungen für den Bezug von Ausbildungszulagen. Zudem soll im FamZG eine Gesetzesgrundlage für Finanzhilfen an Familienorganisationen geschaffen werden. Die Vernehmlassung dauert bis zum 15. März 2018.

Die Revision des Familienzulagengesetzes (FamZG) schliesst eine Lücke. Arbeitslose Mütter, die eine Mutterschaftsentschädigung beziehen, sollen ebenfalls Anspruch auf eine Familienzulage haben. Dies ist heute nicht der Fall. Wenn beispielsweise in Folge einer fehlenden Vaterschaftsanerkennung niemand sonst einen Anspruch auf Familienzulagen geltend machen kann, gibt es für das Kind gar keine Familienzulage. Mit der Gesetzesrevision wird die vom Parlament angenommene Motion Seydoux-Christe (13.3650) umgesetzt.

## Berufliche Vorsorge BVG

Der gesetzliche Mindestzinssatz in der obligatorischen beruflichen Vorsorge bleibt unverändert bei 1.00%.

Bei den untenstehenden Grenzwerten haben sich für das kommende Jahr ebenfalls keine Anpassungen ergeben.

<u>pro Jahr</u>	bisher	unverändert
Eintrittslohn BVG	CHF 21'150	CHF 21'150
minimal versicherter Lohn BVG	CHF 3'525	CHF 3'525
oberer Grenzbetrag BVG	CHF 84'600	CHF 84'600
Koordinationsabzug BVG	CHF 24'675	CHF 24'675
maximal versicherter Lohn BVG	CHF 59'925	CHF 59'925

## Gebundene Vorsorge Säule 3a

<u>pro Jahr</u>	bisher	unverändert
Erwerbstätige mit Pensionskasse	CHF 6'768	CHF 6'768
Erwerbstätige ohne Pensionskasse (höchstens 20% des Erwerbseinkommens)	CHF 33'840	CHF 33'840

**Einzahlungen über dem Maximalbetrag sind in keinem Fall erlaubt.** Nach Erhalt der definitiven Veranlagung können Sie den zu viel einbezahlten Betrag bei Ihrer Bank oder Versicherung zurückfordern. Die nicht zurückgeforderten Beiträge sind in der Steuererklärung zwingend als Vermögen, Zinsen als Einkommen zu deklarieren.

## Direkte Steuern

---

### Begrenzung des Fahrkostenabzugs

Seit dem 1. Januar 2016 ist bei Personen, die über ein Geschäftsfahrzeug verfügen und ganz oder teilweise im Aussendienst tätig sind, der prozentuale Anteil der Aussendiensttätigkeit im Lohnausweis in Ziffer 15 (Bemerkungen) aufzuführen. Dabei gelten Fahrten vom Wohnort zum Arbeitgeber nicht als Aussendienst, dies im Gegensatz zu Fahrten vom Wohnort zum Kunden.

Weitere Informationen bezüglich Deklaration des **Anteils Aussendienst bei Mitarbeitenden mit Geschäftsfahrzeug** finden Sie in der **Mitteilung-002-D-2016-d** vom 15. Juli 2016 der Eidgenössischen Steuerverwaltung. Die dort erwähnten **Pauschalansätze** sind in der **Beilage zu Mitteilung-002-D-2016-d** aufgeführt.

Die Informationen finden Sie auch auf unserer Website unter <http://www.hagmanntrouhand.ch> im Bereich [Dienstleistungen](#) -> [Downloads](#).

### Vereinfachtes Abrechnungsverfahren

Das vereinfachte Abrechnungsverfahren ist eine **administrative Erleichterung** für alle, die Personen mit geringem Einkommen beschäftigen (z.B. eine Putz- oder Haushaltshilfe) oder die mehrere Angestellte haben mit einer kleineren jährlichen Gesamtlohnsumme.

Eine Evaluation hat gezeigt, dass das vereinfachte Abrechnungsverfahren teilweise auch zweckfremd angewandt wird. Geprüft wurde deshalb, ob bestimmte, **zweckwidrige Verwendungsarten dieses Verfahrens ausdrücklich vom Anwendungsbereich des vereinfachten Abrechnungsverfahrens ausgenommen** werden sollten, namentlich die Abrechnung von Verwaltungsratshonoraren. Die Abrechnung von Verwaltungsratshonoraren ist nicht mit dem ursprünglichen Gedanken des vereinfachten Abrechnungsverfahrens vereinbar, da dieses vor allem auf Arbeitsverhältnisse von Personen mit mehreren Arbeitgebern ausgerichtet wurde. **Es hat sich zudem gezeigt, dass es das vereinfachte Abrechnungsverfahren derzeit ermöglicht, ungewollte Steuerersparnisse zu erzielen.** Diese Praktiken sollen mit der Revision verunmöglicht werden.

Der Bundesrat hat beschlossen, verschiedene vom Parlament verabschiedete Änderungen des Bundesgesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (BGSA) auf den 1.1.2018 in Kraft zu setzen. Im diesem Zusammenhang wird auch das vereinfachte Abrechnungsverfahren in der AHV angepasst. **Ab 1.1.2018 können Kapitalgesellschaften, Genossenschaften sowie Ehegatten und Kinder, die im eigenen Betrieb mitarbeiten, nicht mehr im vereinfachten Verfahren abrechnen.** Für diese ist – unabhängig von der Lohnsumme – nur noch das ordentliche Verfahren anwendbar.

**Mitglieder, welche von diesen Änderungen betroffen sind, werden durch die Ausgleichskasse schriftlich informiert.** Die entsprechenden Mitgliederkonten für das vereinfachte Verfahren werden per Ende Jahr geschlossen. Die Mitglieder erhalten eine neue Abrechnungsnummer zur Abrechnung der Beiträge.

### Automatischer Informationsaustausch

Am 1. Januar 2017 sind in der Schweiz die gesetzlichen Grundlagen für den internationalen **automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIA)** in Kraft getreten. Mit Hilfe des neuen globalen AIA-Standards soll die grenzüberschreitende Steuerhinterziehung verhindert werden. Rund 100 Staaten haben sich bisher zur Übernahme dieses Standards bekannt.

Ab dem Kalenderjahr 2018 erhalten die schweizerischen Steuerbehörden in einem automatisierten Verfahren Auskünfte über **ausländische Bankkonten** sowie Konten bei kollektiven Anlageinstrumenten und Versicherungsgesellschaften und deren Inhaber. Betroffen sind **in der Schweiz ansässige Privatpersonen und juristische Personen**, die beispielsweise über ein Bankkonto in einem EU-Land verfügen.

Weiterführende Informationen finden sich auf der Website der ESTV [\[Link\]](#).

# HAGMANN TREUHAND AG

Der automatische Informationsaustausch wird dazu führen, dass auch der **Steuerverwaltung des Kantons Bern** nicht deklarierte Konten im Ausland bekannt werden.

Im Jahr 2017 haben bereits diverse Banken einen entsprechenden **Fragenbogen** zum automatischen Informationsaustausch (AIA) versendet.

Für das Ausfüllen des Fragebogens steht Ihnen die Hagmann Treuhand AG gerne zur Verfügung.

## Unternehmenssteuerreform III

Das schweizerische Stimmvolk hat die Unternehmenssteuerreform III am 12. Februar 2017 mit deutlichem Mehr abgelehnt. Damit bleiben die **Sondernormen für Statusgesellschaften** bis auf weiteres bestehen. Da die Sondernormen international nicht mehr akzeptiert sind, wird der Bundesrat eine neue Vorlage vorbereiten müssen.

Rund ein halbes Jahr nach dem Scheitern der Unternehmenssteuerreform III legt der Bundesrat mit der **Steuervorlage 17 (SV17)** eine Neuauflage des Projekts vor. Die breit angelegten Anhörungen im Nachgang zur Volksabstimmung haben bestätigt, dass eine Reform unverändert erforderlich und dringend ist. Die geltende Unternehmensbesteuerung genügt den Anforderungen auf internationaler Ebene nicht mehr, was sich zunehmend negativ auf den Standort Schweiz auswirkt.

Die neue Vorlage enthält gewichtige Anpassungen und trägt dem Abstimmungsergebnis Rechnung. Der Bundeshaushalt soll weniger stark belastet, und die Interessen der Städte und Gemeinden sollen stärker berücksichtigt werden. Die **Unternehmen profitieren** weiterhin von **wettbewerbsfähigen steuerlichen Rahmenbedingungen**. Deshalb sollen **Unternehmer wie Unternehmen** zur **Gegenfinanzierung** der Reform beitragen: die **Unternehmer** mittels einer **erhöhten Steuerlast auf Dividenden**, die **Unternehmen** mittels **erhöhter Familienzulagen**.

Weiterführende Informationen finden sich auf der Website der ESTV [\[Link\]](#).

## Ansätze für die Bewertung von Naturalbezügen

Bei den Ansätzen für die Bewertung von Naturalbezügen ergeben sich **ebenfalls keine Anpassungen**.

Damit gelten weiterhin die Merkblätter:

- N1/2007 für selbständig Erwerbstätige
- N2/2007 für unselbständig Erwerbstätige
- NL1/2007 für die Land- und Forstwirtschaft

## Mehrwertsteuer

---

### Mehrwertsteuersätze ab 01.01.2018

Anlässlich der Volksabstimmung vom 24. September 2017 wurde nebst der Reform der Altersvorsorge 2020 auch die Zusatzfinanzierung der AHV durch eine Erhöhung der MWST abgelehnt. Dieser Entscheid führt zu einer Senkung der Mehrwertsteuersätze ab dem 1. Januar 2018.

Wie sich die Änderung der Steuersätze im Detail auswirkt, können Sie der „MWST-Info 19 Steuersatzänderung per 1. Januar 2018“ der Eidg. Steuerverwaltung (ESTV) entnehmen [\[Link\]](#).

Die für Sie möglicherweise anwendbaren Einzelheiten behandelt unsere [Information zur MWST-Satzreduktion](#) vom 30. November 2017.

## Teilrevision Mehrwertsteuergesetz per 01.01.2018

Die Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes bringt für die Mehrzahl der inländischen Unternehmen keine wesentlichen Änderungen. Durch den Abbau mehrwertsteuerbedingter Wettbewerbsnachteile soll aber die Situation der Schweizer Unternehmen indirekt verbessert werden.

### Übersicht der wesentlichsten Änderungen:

- **Definition eng verbundene Person**
- Ausweitung des Spendenbegriffs für Gönnerbeiträge
- Ort der Lieferung bei Kleinsendungen (ab 1.1.2019) und im Bereich der Energie
- **Neuregelung MWST-Pflicht auf Basis der weltweiten Umsatzes**
- **Änderungen bei Optionen**
- Wiedereinführung der Margenbesteuerung bei Kunstwerken
- Reduzierter MWST-Satz für elektronische Zeitungen, Zeitschriften und Bücher
- **Ausweitung fiktiver Vorsteuerabzug**
- Änderungen bei der Bezugssteuer
- Einschränkungen ausserterminlicher Wechsel effektive und Saldo-/Pauschalsteuerermethode

Ein Kurzkomentar [\[Link\]](#) sowie der Gesetzestext mit den integrierten Änderungen [\[Link\]](#) findet sich auf der Website der ESTV [\[Link\]](#).

## Anpassung Mehrwertsteuerverordnung per 01.01.2018

Infolge der Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes wurde auch die Verordnung angepasst.

### Übersicht der wesentlichsten Änderungen:

- Ausweitung der Kombinationsregelung (70/30 %-Regel)
- Zeitlich limitierte Rückwirkung der Option für die Versteuerung der von der Steuer ausgenommenen Leistungen
- Definition der Kunstgegenstände, Antiquitäten etc. für die Margenbesteuerung
- Definition der elektronischen Zeitungen, Zeitschriften und Bücher, die neu dem reduzierten MWST-Satz unterliegen
- Änderungen bei der Saldosteuersatz- und Pauschalsteuersatzmethode
- Keine MWST-Anmeldung, wenn Unternehmen ausschliesslich ausgenommene Leistungen erbringen
- Reduktion der Regeln für papierlose Belege

Der Verordnungstext mit den integrierten Änderungen [\[Link\]](#) findet sich auf der Website der ESTV [\[Link\]](#).

## MWST-Registrierungspflicht ausländischer Leistungserbringer

Ab dem 1. Januar 2018 werden ausländische Unternehmen, welche in der Schweiz bestimmte steuerbare Leistungen erbringen, bereits ab einem Umsatz von CHF 1 steuerpflichtig, wenn weltweit ein jährlicher Umsatz von über CHF 100'000 durch Leistungen erzielt wird, letztere nicht von der MWST ausgenommen sind.

In der Schweiz mehrwertsteuerpflichtige ausländische Unternehmen sind gemäss dem MWST-Gesetz verpflichtet, eine Fiskalvertretung zu bestimmen, die im Inland Wohn- oder Geschäftssitz hat. Zudem müssen solche Unternehmen bei der Eintragung ins MWST-Register der ESTV gegenüber eine Sicherheit leisten.

### In diesem Zusammenhang bieten wir beispielsweise folgende Dienstleistungen an:

- Abklärung der Steuerpflicht / freiwillige Registrierung
- Anmeldung oder Löschung im Schweizer MWST-Register
- Beratung zur MWST-konformen Rechnungsstellung
- Erstellung und Einreichung periodische MWST-Abrechnungen
- Prüfung der Vorsteuerabzugsmöglichkeiten
- Begleitung von MWST-Kontrollen durch die ESTV
- Klärung von diversen MWST-Fragen

Die Hagmann Treuhand AG steht als Fiskalvertreterin für ausländische Unternehmen gerne zur Verfügung.

## Elektronische Importbelege ab 01.03.2018

Die Eidgenössische Zollverwaltung (EZV) führt am 1. März 2018 das Obligatorium für den Bezug der elektronischen Veranlagungsverfügung (eVV) im Verzollungssystem e-dec Import ein. Das bedeutet, dass ab diesem Zeitpunkt keine Papierbelege mehr zugestellt werden.

Um die eVV zu beziehen, ist eine einmalige Registrierung in der Zolkundenverwaltung erforderlich. Die Dateien müssen selber entweder automatisch mittels eigener e-dec-Software oder manuell über das Web-GUI [\[Link\]](#) beim Zollserver abgeholt werden.

Die eVV dient als Nachweis für den Abzug der bei einem Import entrichteten Einfuhrsteuer. Erstere muss im Falle einer MWST Revision im XML-Format vorliegen. Ein Papierausdruck genügt nicht.

Handlungsbedarf besteht für Unternehmen, welche in der Schweiz MWST-pflichtig sind und Einfuhren tätigen.

Diesbezüglich sind folgende Vorkehrungen zu treffen:

- Eröffnung eines ZAZ-Kontos [\[Link\]](#)
- Registrierung bei der Zolkundenverwaltung als eVV-Bezüger Import [\[Link\]](#)
- Abklärung aufgrund der Anzahl Importe, ob Einführung e-dec-Software sinnvoll

## Vorzeitiger Wechsel der Abrechnungsperiode

Die Saldo- und Pauschalsteuersätze werden auf den 1. Januar 2018 angepasst.

Eine Übersicht der neuen Saldosteuersätze und deren Anwendung finden Sie in unserer [Information zur MWST-Satzreduktion](#) vom 30. November 2017.

Für einen Wechsel von der effektiven Abrechnungsmethode zur Saldosteuersatzmethode ist folgendes zu beachten:

Ein Unterbruch der Dreijahresfrist, während der die effektive Abrechnungsmethode mindestens anzuwenden ist, ist nur bei Branchen vorgesehen, deren Saldosteuersätze unabhängig von der Teilrevision des MWST-Gesetzes oder der generellen Satzreduktion eine Anpassung erfahren haben. Nur diesen Branchen steht die Möglichkeit offen, auf den 1. Januar 2018 die Saldosteuersatzmethode zu wählen, auch wenn die Dreijahresfrist noch nicht abgelaufen sein sollte.

**Ein entsprechender Antrag hat bis spätestens am 28. Februar 2018 bei der ESTV zu erfolgen.**

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.  
Wir wünschen Ihnen frohe Festtage und ein erfolgreiches Jahr 2018.